



A-9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 5  
**Abteilung 6**  
**Tiefbau und Infrastruktur**  
Sachbearbeiter: Ing. DI(FH) Christian Pichler  
Telefon: 04762/5650-122  
Fax: 04762/5650-156  
Email: christian.pichler@spittal-drau.at

---

Zahl: 6/8510/2025-19/PICH

Spittal an der Drau, 10. Dezember 2025

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 10. Dezember 2025, Zahl: 6/8510/2025-19/PICH, mit der für die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung – Stadtgemeinde Spittal an der Drau 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (3) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29. September 2015, Zahl: 61/8510/ABA/2015-1/Ing.UGB).

## § 3

### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl [ $m^2$ ], der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten oder überdachten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist in der Weise zu ermitteln, dass die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und mit der Zahl der Quadratmeter der befestigten oder überdachten Fläche des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird. Keller und Dachgeschosse sind in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es sich bei den verwendeten Flächen um Wohnräume oder um Räume handelt, die in den Kanal entwässert werden. Für Dachflächen ist die Horizontalfläche heranzuziehen.
- (3) Die Abgabenbehörde kann die Gebührenmesszahl zur Vermeidung unbilliger Härten kürzen. Bei Gebäuden, die ausschließlich landwirtschaftlichen Wohnzwecken dienen, können – für die Dauer einer solchen Nutzung – Flächen über  $200 m^2$  nur mit einem Fünftel berücksichtigt werden, sofern sie nicht der entgeltlichen Beherbergung von Gästen dienen.

## § 4

### **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt pro  $m^2$  inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:  
ab dem 1. Jänner 2026: 2,39 Euro.

## § 5

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau angeschlossenen Gebäude oder befestigten oder überdachten Flächen verpflichtet.

## § 6

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisationen nachfolgenden Ersten eines Monats.

Im Jahr des Anschlusses ist die Benützungsgebühr pro Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages festzusetzen.

## **§ 7**

### **Teilzahlungen**

- (1) Für die Benützungsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 17. Dezember 2024, Zahl: 6/8510/2024-13/Ing.UGB, mit der für die Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung – Stadtgemeinde Spittal an der Drau 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer